

Allgemeine Geschäftsbedingungen taco media gmbh

1. Geltungsbereich

1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vereinbarungen zur Teilnahme an Werbeträgern, Gestaltung von Medien, Datendienstleistungen und sonstige durch uns angebotene oder durchgeführte Leistungen.

1.2. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir unsere Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos erbringen.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der „Auftragsbestätigung zur Teilnahme an Medien-Services“ und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.

2. Angebote

2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Angaben und Preise sind erst dann verbindlich, wenn sie durch uns in Form der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegt werden.

3. Unsere Leistungen

3.1. Allgemein: Wir verbreiten Werbemittel des Auftraggebers mit den in der Teilnahmevereinbarung festgehaltenen, zielgruppenspezifischen Werbeträgern. Werbeträger sind alle unsere Medien, darunter im Samplingbereich z.B. Taschen, im Printbereich z.B. Booklets, im Onlinebereich z.B. Websites, Newsletter und Ähnliches. Werbemittel sind sämtliche Beilagen (z.B. Produkte, Warenproben, Gutscheine, Infobroschüren), Print-Anzeigen (auch Sonderformate, Advertorials, etc.) und Online-Werbung (z.B. Displaywerbung, Advertorials, VideoAds, etc.) sowie sonstige kampagnenspezifische Elemente.

3.2. Beilagen in Geschenkpaketen: Wir bestücken die vereinbarten Werbeträger (z.B. Taschen) mit den jeweiligen Werbemitteln (Beilagen) des Auftraggebers, koordinieren die Belieferung und Menge der zur Verteilung kommenden Werbeträger mit unseren kooperierenden Verteilstellen (z.B. Partner im Gesundheitswesen) und versenden die zur Verteilung kommenden Werbeträger ordnungsgemäß an diese. Die weitere Verteilung der Werbeträger an die Empfänger (Endverbraucher /Zielgruppe) übernehmen die Verteilstellen ggf. durch eigene Vertrauenspersonen und entzieht sich unserer Verantwortung. Die Auflage bezieht sich auf die zur Verteilung kommenden Werbeträger. Sie wird geplant auf der Grundlage statistischer Angaben (z.B. wie Geburtenraten) oder Vorgaben der Verteilstellen. Die Auflage ist daher unverbindlich und wird weder zugesichert noch garantiert. Sofern die im Vertragszeitraum vorgesehene Menge an Werbemitteln nicht zur Verteilung gelangt, sind wir

berechtigt, die betreffenden Werbemittel des Auftraggebers unter Anrechnung auf die Auflage über andere Werbeträger oder alternative Vertriebskanäle, soweit im Wesentlichen die gleiche Zielgruppe erreicht wird und soweit eine derartige, alternative Verteilung dem Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.

3.3. Print-Anzeigen: Wir schalten die Werbemittel (Print-Anzeigen) des Auftraggebers ordnungsgemäß auf den vereinbarten Werbeträgern (z.B. Magazinen) und verbreiten diese bis die gesamte Druckauflage verteilt ist. Soweit die die Print-Anzeigen enthaltenden Werbeträger in unseren Geschenkpaketen zur Verteilung kommen, gilt Ziff. 3.2 sinngemäß.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1. Wir sind berechtigt, Werbeträger, die Werbemittel des Auftraggebers enthalten, für Zwecke der Eigenwerbung und unter Anrechnung auf die Auflage als Muster für andere Auftraggeber, Interessenten und Verteilstellen einzusetzen sowie im Rahmen von Messen direkt an die Empfänger zu übergeben, soweit im Wesentlichen die gleiche Zielgruppe erreicht wird.

4.2. Wir sind berechtigt, Werbeträger ganz oder teilweise einzustellen. In diesem Fall werden die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werbemittel zurückgegeben. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der tatsächlich durchgeführten Verteilungen.

4.3. Wir sind berechtigt, im Zuge technischen Fortschritts oder infolge neuer, zielgruppenanalytischer Erkenntnisse oder aufgrund konzeptioneller Neuausrichtungen jederzeit Änderungen an der äußeren Beschaffenheit (Gestaltung, Material, etc.) der Werbeträger vorzunehmen. Die äußere Beschaffenheit der Werbeträger ist keine einklagbare Leistungspflicht.

4.4. Wir können Vertragsleistungen ganz oder teilweise Dritten übertragen, insbesondere, wenn Leistungen in den Aufgabenbereich von Sonderfachleuten fallen. Wir sind in der Wahl unserer Erfüllungsgehilfen frei und haften für deren Handlungen nur in dem unter Ziff. 12 und 13 vereinbarten Umfang.

4.5. Eine Verwertung bzw. Vermarktung jeder Art der aus der Teilnahme an unseren Services gewonnener Adressen außer für eigene Produkte und Dienstleistungen, ist nicht gestattet. Ebenso unzulässig ist die Weitergabe der gewonnen Adressen an Dritte, in welcher Form immer.

5. Werbemittel und sonstige Ausführungsunterlagen

5.1. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Verbreitung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt.

5.2. Datenanlieferungen: Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns ordnungsgemäße und unserem Format oder technischen Vorgaben entsprechende Werbemitteldaten zu liefern. Sofort erkennbare

Mängel werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Werden Mängel erst in einer späteren Phase festgestellt, (z.B. beim Druckvorgang) hat der Auftraggeber das diesbezügliche Risiko zu tragen und keinen Anspruch auf Preisminderung oder Rücktritt.

5.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns sämtliche Werbemittel und sonstige Ausführungsunterlagen fristgerecht, in ausreichender Menge und frei Haus zur Verfügung zu stellen und uns laufend sämtliche zur Ausführung des Auftrages notwendigen und dienlichen Informationen schriftlich zu erteilen.

5.4. Wir sind nicht verpflichtet, uns vom Auftraggeber oder von dritter Seite zur Verfügung gestellte Werbemittel und sonstige Ausführungsunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob dieses zu einem bestimmten Termin den Empfängern zur Verfügung gestellt sein muss (Messeeinladungen, Seminare, Gewinnaktionen etc.) Insbesondere müssen Gutscheine ein Gültigkeitsdatum aufweisen, das zumindest 9 Monate nach dem erwarteten letzten Abpackdatum einer Lieferung liegt.

5.5. Der Auftraggeber räumt uns sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen gewerblichen Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung, Vervielfältigung, Übertragung, Sendung und Entnahme aus einer Datenbank, in dem für die Durchführung der Teilnahmevereinbarung erforderlichen Umfang gegenständlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt ein.

5.6. Bei fernmündlich erteilten Aufträgen oder Änderungen haften wir nicht für mögliche, unterlaufene Irrtümer

5.7. Bei Print-Anzeigen werden Probeabzüge nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert und gesondert in Rechnung gestellt. Wenn der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht bis zum letzten vorgesehenen Termin für allfällige Änderungen mit Änderungswünschen versehen zurücksendet, gilt der Probeabzug als genehmigt

5.8. Die Bewerbung von zusätzlichen Produkte/Marken/Unternehmen (Verbundwerbung) außer dem/der des Auftraggebers selbst ist kostenpflichtig und bedarf einer vorherigen Genehmigung durch uns, insbesondere um auch Konflikte mit bestehenden Verträgen zu vermeiden

5.9. Anlieferung von Druckunterlagen: Aufgrund der Normabweichungen im Offsetdruck von bis zu 3mm müssen alle Elemente, die durch den Anschnitt beeinträchtigt werden könnten, mindestens 5mm von den Beschnittsrändern entfernt sein.

6. Anlieferung der Werbemittel

6.1. Warenanlieferungen: Der Auftraggeber hat bei der Anlieferung einen Lieferschein beizufügen, aus dem die Liefermenge und die Artikelbezeichnung hervorgehen. Die Lieferung wird bei uns weder einer Mengen- noch einer Qualitätskontrolle unterzogen. Verbindlich sind für uns nur die Stückzahlen, die sich bei der Verarbeitung ergeben. Wir werden den Auftraggeber auf Mengen- oder Qualitätsabweichungen hinweisen, sofern uns solche bekannt werden. Die Lieferung kann ausschließlich an die in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegte

Lieferadresse, gegebenenfalls zu festgelegten Uhrzeiten und bei vorausgehendem Aviso erfolgen.

6.2. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass zwischen der Anlieferung (Beilagen) bzw. dem Druck (Print-Anzeigen) und der Verteilung der Werbemittel aufgrund der notwendigen Logistikkette längere Zeiträume liegen können über die der Auftraggeber auf Anfrage im jeweiligen Fall Auskunft gibt.

7. Lagerung der Werbemittel

7.1. Die Werbemittel des Auftraggebers werden ordnungsgemäß und in geschlossenen Räumen gelagert. Für Schäden, die trotz sachgemäßer Lagerung entstehen, haften wir in dem in diesem Vertrag unter Ziff. 11 im vereinbarten Umfang.

7.2. Werbemittel und sonstige

Ausführungsunterlagen, insbesondere Waren, die nicht mehr zu ihrem vorgesehen Einsatz kommen, hat der Auftraggeber auf seine Kosten und zu den Zeiten der Anlieferung (Ziff. 6.2.) abzuholen. Wir sind berechtigt, für die Abholung eine angemessene Frist zu setzen. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

7.3. Unsere Pflicht zur Aufbewahrung von Werbemitteln endet drei Monate nach ihrer letztmaligen Verbreitung.

8. Ablehnung und Prüfung von Werbemitteln

8.1. Wir sind berechtigt, die Verbreitung von Werbemitteln, die auf Grund ihres Inhalts, ihrer Gestaltung und ihrer Aufmachung, gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen, Rechte Dritter beeinträchtigen oder die Interessen anderer Auftraggeber wesentlich beeinträchtigen, abzulehnen oder einzuschränken. Dies gilt auch für Werbemittel, die seitens der Verteilstellen zu Beanstandungen führen. Im Bereich der Online- Werbung hat der Auftraggeber sicher zu stellen, dass über die Werbemittel nicht auf Daten oder Websites zugegriffen werden kann, die gegen die Gesetze oder Rechte Dritter verstoßen und keine sittlich anstößigen Inhalte aufweisen

8.2. In den unter Ziff. 8.1. beschriebenen Fällen stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche uns gegenüber zu, insbesondere keine Schadenersatzansprüche.

8.3. Wir sind nicht verpflichtet, Werbemittel daraufhin zu prüfen, ob sie gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen oder Rechte Dritter beeinträchtigen können. Wir werden den Auftraggeber auf rechtliche Risiken hinweisen, sofern uns etwaige Risiken bekannt werden.

8.4. Wir sind bei allen Werbeträgern (vor allem Print und Online) berechtigt, Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, deutlich als Werbung erkennbar zu machen.

Grundsätzlich ist jedoch der Auftraggeber zu einer solchen Kennzeichnung bereits bei der Erstellung

seiner Werbemittel verpflichtet, soweit dies gesetzlich erforderlich und ihm erkennbar ist.

9. Kontrolle:

9.1. Der Auftraggeber ist während der Dauer der Vereinbarung berechtigt, selbst oder durch Bevollmächtigte Einsicht in die Verteilungsunterlagen zu nehmen. Die Adresse der Empfänger bleibt Eigentum des Auftragnehmers

10. Haftung des Auftraggebers

10.1. Der Auftraggeber ist für den Inhalt, die Gestaltung und rechtliche Zulässigkeit seiner Werbemittel sowie für von den Werbemitteln und sonstigen Ausführungsunterlagen ausgehende Gefahren allein verantwortlich.

10.2. Für diesen trägt der Auftraggeber die volle Haftung und hält uns im Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos.

10.3. Der Auftraggeber haftet dem Empfänger gegenüber für einen in seinen Werbemitteln und sonstigen Ausführungsunterlagen verkörperten geldwerten Vorteil und stellt uns insoweit von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

10.4. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die trotz sachgemäßer Verwendung durch seine uns überlassenen Werbemittel und sonstigen Ausführungsunterlagen entstehen.

11. Teilnahmegebühren und Zahlungsbedingungen

11.1. Teilnahmegebühren sind gemäß der Auftragsbestätigung zu leisten. Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders bestimmt wird, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

11.2. Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders geregelt ist, erfolgt bei Verteilungen über die Sampling-Services die Rechnungslegung mit Beginn der Auslieferung..

11.3. Zusatz- und Sonderleistungen stellen wir gesondert in Rechnung. Fallen für die Anlieferung der Vertragsunterlagen des Auftraggebers Transportkosten oder Entsorgungskosten für Umverpackungen an, so können wir diese auch gesondert in Rechnung stellen

11.4. Unsere Rechnungen sind prompt netto Kassa fällig. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.

11.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs- oder anderer Ansprüche, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit derartigen Gegenforderungen aufzurechnen.

11.6. Bei Zahlungseinstellung oder Zahlungsverzug sind wir berechtigt, sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Laufzeit der Geschäftsverbindung sofort geltend zu machen und unsere Leistungen bis zur erfolgten Zahlung aufzuschieben

11.7. Stellt der Auftraggeber Werbemittel oder sonstige Unterlagen, die für die Ausführung des Auftrags notwendig sind, nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung, so ist der vereinbarte Preis (Fehlmenge x Preis) trotzdem zu entrichten.

11.8. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen entsprechend den aktuellen gesetzlichen

Regelungen von min. 9,2% über dem Basiszinssatz und zusätzlich sämtliche daraus resultierende Kosten (z.B. Betreibungs- und Einbringungskosten) geltend gemacht.

12. Storni

12.1. Storni müssen in jedem Fall schriftlich eintreffen und können nur bis 2 Wochen vor dem aus den Mediadaten ersichtlichen Anzeigenschluss erfolgen.

12.2. Eine Stornierung von Sonderproduktionen jeder Art ist nicht möglich.

13. Leistungshindernisse, Selbstbelieferung, Rücktritt

13.1. Unsere Leistungen stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Ereignisse bei der Herstellung oder sonstiger Hindernisse durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Arbeitskämpfe, Materialverknappungen oder Import- und Exportrestriktionen, die uns oder unseren Lieferanten die Leistung nachträglich wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Unsere Leistungsfristen und Leistungstermine verlängern bzw. verschieben sich um den Zeitraum der Behinderung samt angemessener Wiederanlaufzeit.

13.2. Die Haftung ist in allen Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen.

13.3. Haftung bei Unmöglichkeit: Wird unsere Leistung unmöglich, so haften wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

13.4. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen maximal auf die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung beschränkt. Weitergehende Ansprüche wegen Unmöglichkeit unserer Leistungen sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.

14. Gewährleistung:

14.1. Beanstandungen wegen mangelhafter Auftragsabwicklung müssen innerhalb von 8 Tagen nach Auslieferung des entsprechenden Werbeträgers bzw. Belegexemplars schriftlich uns gegenüber erhoben werden, widrigenfalls jeglicher Anspruch auf Gewährleistung und Schadenersatz verfristet ist.

15. Rücktritt und Kündigung

15.1. Wir sind ferner berechtigt, von der Teilnahmevereinbarung zurückzutreten, wenn wie unter Ziff. 8 angeführt eine Ablehnung von Werbemitteln notwendig ist und seitens des Auftraggebers keine geeigneten Werbemittel als Ersatz zur Verfügung gestellt werden.

15.2. Im Falle des Rücktritts werden bereits geleistete Teilnahmegebühren für noch nicht erbrachte Leistungen erstattet und überlassene Unterlagen zurückgegeben. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

15.3. Wurden eine bestimmte Menge zur Verteilung und ein dafür vorgesehener Zeitraum

vereinbart, wird der Verbrauch der festgelegten Menge vorrangig als Erfüllung des Auftrags festgelegt auch wenn die angegebene Zeitspanne überschritten wird.

15.4. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

Stand: 06.01.2018